



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## Schnellbrief 174/2017

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
pers. E-Mail: [jan.fallack@kommunen-in-nrw.de](mailto:jan.fallack@kommunen-in-nrw.de)  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 42.1.8-001/002

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.

Durchwahl 0211 • 4587-220/236

17. July 2017

## Moratorium betreffend Schließung von Förderschulen Entwurf zur Änderung der MindestgrößenVO - gegebenenfalls dringender Handlungsbedarf!

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie durch ihren [Schnellbrief Nummer 151/2017 vom 21.06.2017](#) darüber informiert, dass der Koalitionsvertrag zwischen den die neue Landesregierung tragenden Parteien unter anderem ein sofortiges Moratorium betreffend die Schließung von Förderschulen vorsieht. Der Geschäftsstelle liegt nunmehr ein Referentenentwurf des heutigen [Landesministeriums für Schule und Bildung \(MSB\)](#) vom 07.07.2017 vor, der auf eine – zunächst bis zum 31.07.2019 befristete – faktische Außerkraftsetzung der [Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke \(MindestgrößenVO\)](#) abzielt. Dadurch soll den Schulträgern die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund der bisherigen Rechtslage von der Auflösung bedrohte Förderschulen dauerhaft fortzuführen. Bitte finden Sie **anliegend** eine Kopie des Änderungsverordnungsentwurfs nebst Begründung. Es ist nach derzeitigem Erkenntnisstand damit zu rechnen, dass bis zum Auslauf der Befristung die rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt verändert sein werden, dass eine Außerkraftsetzung der MindestgrößenVO nicht mehr länger erforderlich sein wird.

Dem Vernehmen nach – belastbare Zahlen konnten bislang offenbar auch die Bezirksregierungen nicht zur Verfügung stellen – sollen landesweit derzeit etwa 13 Förderschulen in unterschiedlicher Trägerschaft zum Ende des Schuljahres 2016/2017 zur vollständigen Auflösung anstehen. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass es der ausdrückliche Wille der neuen Landesregierung ist, auch diese Förderschulen zu erhalten. Aus Sicht der Geschäftsstelle muss der jeweilige Schulträger hierzu aber **vor dem Abschluss der Abwicklung** ihre Fortführung beschließen. Dies setzt einen Ratsbeschluss voraus, durch den der Auflösungsbeschluss rechtzeitig – maßgeblich wird in der Regel der **Ablauf des 31.07.2017** sein, weil mit diesem Tag das alte Schuljahr endet – außer Kraft gesetzt wird. Sofern eine Ratssitzung (ggfls. mit verkürzter Ladungsfrist) nicht durchführbar ist, kommt auch ein Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO in Betracht).

Das [MSB NRW](#) wird zeitnah eine sogenannte „Task Force“ einrichten, die sich insbesondere um das Schicksal dieser praktisch abgewickelten und – bei entsprechender Entscheidung des

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Schulträgers – nunmehr doch fortzuführenden Förderschulen kümmern und als zusätzlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll.

Die Geschäftsstelle betont, dass es zur Wiedererrichtung einer vollständig abgewickelten Förderschule nach derzeitiger Rechtslage der Durchführung eines regulären Errichtungsverfahrens gemäß den [§§ 81-84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen \(Schulgesetz NRW - SchulG\)](#) bedürfte. Es ist daher dringend zu empfehlen, dass Förderschulen, die nach dem Willen ihres Trägers erhalten bleiben sollen, gar nicht erst vollständig abgewickelt werden. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird sich allerdings im Rahmen des weiteren Verfahrens dafür einsetzen, dass die Wiedererrichtung von im Jahr 2017 und eventuell früher abgewickelten Förderschulen unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wird. Die Geschäftsstelle wird unter anderem hierzu binnen der einmonatigen Äußerungsfrist mit einem Vorschlag gegenüber dem [MSB NRW](#) Stellung nehmen.

Abschließend bittet die Geschäftsstelle um kurze Mitteilung zu Händen des Herrn Referenten [Dr. Jan Fallack](#), falls in Ihrer Kommune eine oder mehrere Förderschulen in diesem oder im nächsten Jahr zur Abwicklung vorgesehen sein sollten. Der Verband würde sich dann um ergänzende, einzelfallspezifische Beratung bemühen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Claus Hamacher

**Anlage**